

**Leistungsvereinbarung APH
zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und
dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen MuttENZ**

Nr. 14.400

Seite 1/10

BISHERIGE LEISTUNGSVEREINBARUNG	NEUE LEISTUNGSVEREINBARUNG	BEMERKUNGEN
Leistungsvereinbarung APH (alt) zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ, vertreten durch den Gemeinderat, und dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen, MuttENZ, vertreten durch den Vorstand	Leistungsvereinbarung APH (neu) zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ, vertreten durch den Gemeinderat und dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen, MuttENZ, vertreten durch den Vorstand	
1. <u>Zweck der APH</u> Diese Leistungsvereinbarung regelt in Ausführung von § 13 f. des Alters und Pflegeheimdekrets vom 19. Februar 1990 die Beziehungen zwischen der Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, und dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen, vertreten durch den Vorstand des Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnen, bezüglich den Alters- und Pflegeheimen Käppeli, Reichensteinerstrasse 55, resp. Zum Park, Tramstrasse 83 in MuttENZ.	1. <u>Zweck der Leistungsvereinbarung</u> Diese Leistungsvereinbarung regelt in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter vom 20. Oktober 2005 (GeBPA; SGS 854) die Beziehungen zwischen der Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, und dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen, vertreten durch den Vorstand des Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnen, bezüglich der Alters- und Pflegeheime Käppeli, Reichensteinerstrasse 55, resp. „Zum Park“, Tramstrasse 83 in MuttENZ.	Korrektur des Titels auf den tatsächlichen Zweck. Das Alters- und Pflegeheimdekret wurde mit Inkraftsetzung des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter aufgehoben. Redaktionelle Änderungen.

**Leistungsvereinbarung APH
zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und
dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen MuttENZ**

Nr. 14.400

Seite 2/10

BISHERIGE LEISTUNGSVEREINBARUNG	NEUE LEISTUNGSVEREINBARUNG	BEMERKUNGEN
2. <u>Gesetzliche Grundlage</u> Grundlage der vorliegenden Vereinbarung sind die folgenden Rechtserlasse: - Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) - Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV) - Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) - Kantonales Fürsorgegesetz vom 6. Mai 1974 (FüG) - Kantonales Spitalgesetz vom 24. Juni 1976 - Alters- und Pflegeheimdekret des Kantons Basel-Landschaft vom 19. Februar 1990 - Verordnung über Beiträge an die Investitionen von Alters- und Pflegeheimen vom 3. Dezember 1991 (Investitionsverordnung)	2. <u>Gesetzliche Grundlage</u> Grundlage der vorliegenden Vereinbarung sind die folgenden Rechtserlasse: - Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) - Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) - Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31) - Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 - Kantonales Spitalgesetz vom 24. Juni 1976 - Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA; SGS 854)	Das Fürsorgegesetz wurde mit der Einführung des Sozialhilfegesetzes aufgehoben. Siehe Artikel 1. Aufgehoben.

**Leistungsvereinbarung APH
zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und
dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen MuttENZ**

Nr. 14.400

Seite 3/10

BISHERIGE LEISTUNGSVEREINBARUNG	NEUE LEISTUNGSVEREINBARUNG	BEMERKUNGEN
- Verordnung über Beiträge an die BewohnerInnen von Alters- und Pflegeheimen vom 10. Januar 2000 (Beitragsverordnung APH) - Heimvertrag zwischen Krankenversicherern und den Alters- und Pflegeheimen 3. <u>Aufgaben und Leistungen</u> Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen führt aufgrund dieser Leistungsvereinbarung in seiner grundsätzlichen Unabhängigkeit als Verein die Aufgabe weiter, für das Wohlbefinden der Bewohner und Bewohnerinnen seiner Alters- und Pflegeheime Käppeli sowie Zum Park besorgt zu sein. Dabei berücksichtigt er betriebswirtschaftliche Grundsätze.	- Heimvertrag zwischen Krankenversicherern und den Alters- und Pflegeheimen 3. <u>Aufgaben und Leistungen</u> Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen führt aufgrund dieser Leistungsvereinbarung in seiner grundsätzlichen Unabhängigkeit als Verein die Aufgabe weiter, für das Wohlbefinden der Bewohner und Bewohnerinnen seiner Alters- und Pflegeheime Käppeli sowie Zum Park besorgt zu sein. Dabei berücksichtigt er betriebswirtschaftliche Grundsätze.	Aufgehoben. Keine Änderung. Keine Änderung.
	4. <u>Zielgruppen</u> In den Alters- und Pflegeheimen des Vereins finden betagte, pflege- und betreuungsbedürftige Personen Aufnahme. Einwohnerinnen und Einwohner von MuttENZ haben Vorrang. Der Grad der Pflegebedürftigkeit und	Neu eingefügt.

**Leistungsvereinbarung APH
zwischen der Einwohnergemeinde Muttenz und
dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen Muttenz**

Nr. 14.400

Seite 4/10

BISHERIGE LEISTUNGSVEREINBARUNG	NEUE LEISTUNGSVEREINBARUNG	BEMERKUNGEN
	die Dringlichkeit sind weitere Kriterien des Eintritts.	
	5. <u>Leistungsziele</u> Die Alters- und Pflegeheime bieten den Bewohnerinnen und Bewohnern Leistungen in den Bereichen Pflege, Hotellerie und Aktivierung an und gewährleisten eine 24-Stunden Präsenz.	Neu eingefügt.
	6. <u>Leistungen der Gemeinde</u> Die Gemeinde Muttenz unterstützt nach den Vorschriften des Gesetzes und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen bei der Erfüllung der Leistungsziele.	Neu eingefügt.
	7. <u>Qualitätssicherung</u> Die Alters- und Pflegeheime des Vereins betreiben eine aktive und regelmässig überprüfte Qualitätssicherung gemäss „Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen (BL,BS,SO)“	Neu eingefügt.

**Leistungsvereinbarung APH
zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und
dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen MuttENZ**

Nr. 14.400

Seite 5/10

BISHERIGE LEISTUNGSVEREINBARUNG	NEUE LEISTUNGSVEREINBARUNG	BEMERKUNGEN
	8. <u>Koordination mit anderen Stellen</u> Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen koordiniert seine Dienstleistungen mit anderen im Gesundheitsbereich tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, mit Spitälern sowie den Ärztinnen und Ärzten. Im Speziellen verpflichtet sich der Verein, die Wartelisten für Pflegeplätze mindestens zweimal im Jahr mit der SPITEX MUTTENZ abzugleichen.	Neu eingefügt.
4. <u>Betriebliches Mitspracherecht</u> In Anwendung von § 13 Abs. 1 des Alters- und Pflegeheimdekrets wird das betriebliche Mitspracherecht der Einwohnergemeinde durch Einsitz eines Mitglieds des Gemeinderats, namentlich dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Departements Soziales und Gesundheit, im Vorstand des Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnen wahrgenommen.	9. <u>Betriebliches Mitspracherecht</u> Das betriebliche Mitspracherecht der Einwohnergemeinde wird durch Einsitz eines Mitglieds des Gemeinderats, namentlich des Vorstehers oder der Vorsteherin des Departements Soziales und Gesundheit, im Vorstand des Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnen wahrgenommen.	Bisherige Rechtsgrundlage aufgehoben; redaktionelle Änderungen.

**Leistungsvereinbarung APH
zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und
dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen MuttENZ**

Nr. 14.400

Seite 6/10

BISHERIGE LEISTUNGSVEREINBARUNG	NEUE LEISTUNGSVEREINBARUNG	BEMERKUNGEN
5. Genehmigung der Pensionspreise sowie der Pflegekostenzuschläge Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen legt jeweils bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Gemeinderat begründet die Pensionspreise sowie die Pflegekostenzuschläge für das nächste Jahr zur Genehmigung vor (§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Bst. a Alters- und Pflegeheimdekret). Dieser fällt seinen Entscheid bis spätestens 20. November des laufenden Jahres.	10. <u>Genehmigung der Pensionspreise sowie der Pflegekostenzuschläge</u> Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen legt jeweils bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Gemeinderat begründet die Pensionspreise sowie die Pflegekostenzuschläge für das nächste Jahr zur Genehmigung vor. Dieser fällt seinen Entscheid bis spätestens 20. November des laufenden Jahres.	Bisherige Rechtsgrundlage aufgehoben.
6. <u>Budget und Rechnung</u> Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen legt das Budget für das folgende sowie die Rechnung für das vergangene Jahr dem Gemeinderat jeweils bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zur Genehmigung vor (§ 13 Abs. 1 Alters- und Pflegeheimdekret).	11. <u>Budget und Rechnung</u> Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen legt das Budget für das folgende sowie die Rechnung für das vergangene Jahr dem Gemeinderat jeweils bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zur Genehmigung vor.	Bisherige Rechtsgrundlage aufgehoben.

**Leistungsvereinbarung APH
zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und
dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen MuttENZ**

Nr. 14.400

Seite 7/10

BISHERIGE LEISTUNGSVEREINBARUNG	NEUE LEISTUNGSVEREINBARUNG	BEMERKUNGEN
7. <u>Defizit- und Investitionsbeteiligung</u> a) Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen kann bis 31. Juli des laufenden Jahres beim Gemeinderat eine Beteiligung oder Übernahme des für das kommende Jahr budgetierten Defizits beantragen. Kann der Gemeinderat dem Antrag auf Beteiligung, resp. Übernahme keine Folge leisten, so teilt er dies dem Verein für Alterswohnen bis spätestens 30. September mit. b) Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen kann beim Gemeinderat die Beteiligung oder Übernahme einer in den Alters- und Pflegeheimen zu tätigenen Investition beantragen. Kann der Gemeinderat dem Antrag auf Beteiligung, resp. Übernahme keine Folge leisten, so teilt er dies dem Verein für Alterswohnen so rasch als möglich mit. c) Der Gemeinderat verpflichtet sich, objektiv begründete Beteiligungs- oder Übernahmegesuche gemäss den Buchstaben a und b wohlwollend zu prüfen, bei seiner Budgetierung zu berücksichtigen und anschliessend der Einwohnergemeindeversammlung vorzutragen.	12. <u>Massnahmen bei Defizit-und Investitionsbeteiligung</u> a. Zeichnet sich aufgrund der Halbjahreshochrechnung ein Defizit der Alters- und Pflegeheime ab, so ist der Gemeinderat unverzüglich zu konsultieren und es sind nach Rücksprache mit ihm Massnahmen einzuleiten. b) Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen kann beim Gemeinderat die Beteiligung oder Übernahme einer in den Alters- und Pflegeheimen zu tätigenen Investition beantragen. c) Der Gemeinderat verpflichtet sich, Beteiligungs- oder Übernahmegesuche zu prüfen, bei seiner Budgetierung zu berücksichtigen und anschliessend der Einwohnergemeindeversammlung vorzulegen.	Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderung.

**Leistungsvereinbarung APH
zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und
dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen MuttENZ**

Nr. 14.400

Seite 8/10

BISHERIGE LEISTUNGSVEREINBARUNG	NEUE LEISTUNGSVEREINBARUNG	BEMERKUNGEN
8. <u>Aufsicht</u> Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen verpflichtet sich, in den Alters- und Pflegeheimen Käppeli sowie Zum Park ein vom Verband Baselbieter Alters- und Pflegeheime empfohlenes Qualitätssicherungs-System gemäss Art. 77 KVV einzuführen. Dabei sind die ab 1. Januar 1998 geltenden Mindestanforderungen zu integrieren. Die Resultate dieses Systems sind dem Gemeinderat vorzulegen.		Durch Artikel 6: <i>Qualitätssicherung</i> ersetzt.
9. <u>Pauschalentschädigung für die Bereitstellung für Notfall- und Ferienbetten</u> Für die Bereitstellung von je einem Notfall-, resp. Ferienbett in den Alters- und Pflegeheimen Käppeli und Zum Park leistet die Einwohnergemeinde dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen jährlich eine Pauschalentschädigung von Fr. 15'000.--.	13. <u>Pauschalentschädigung für die Bereitstellung für Notfall- und Ferienbetten</u> Pro Notfall- respektive Ferienbett, welches die Alters- und Pflegeheime zur Verfügung stellen, leistet die Einwohnergemeinde dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen jährlich eine Pauschalentschädigung von CHF 10'000.--.	Offene Formulierung zwecks Anpassung an (wechselnde) tatsächliche Verhältnisse.

**Leistungsvereinbarung APH
zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und
dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen MuttENZ**

Nr. 14.400

Seite 9/10

BISHERIGE LEISTUNGSVEREINBARUNG	NEUE LEISTUNGSVEREINBARUNG	BEMERKUNGEN
10. <u>MuttENZer Einwohner und Einwohnerinnen</u> Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen berücksichtigt, unter dem Vorbehalt seiner betriebswirtschaftlichen Grundsätze, bei der Aufnahme von Bewohner und Bewohnerinnen in die Alters- und Pflegeheime Käppeli und Zum Park MuttENZer Einwohner und Einwohnerinnen. Dafür erhält der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen jährlich einen Pauschalbetrag von Fr. 30'000.--.		Aufgrund der seit 1.1.2008 gesetzlich möglichen Freizügigkeit ist der Passus nicht mehr zeitgemäss. Der Vorrang der MuttENZer Einwohner/innen bleibt trotzdem gewährleistet.
11. <u>Zusammenarbeit mit anderen Organisationen</u> Der Gemeinnützige Verein für Alterswohnen strebt eine gute Zusammenarbeit mit den übrigen Organisationen im Alters- und Pflegebereich an.		Durch Artikel 7 <i>Koordination mit anderen Stellen</i> ersetzt.
12. <u>Dauer der Vereinbarung</u> Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.	14. <u>Dauer der Vereinbarung</u> Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.	

**Leistungsvereinbarung APH
zwischen der Einwohnergemeinde MuttENZ und
dem Gemeinnützigen Verein für Alterswohnen MuttENZ**

Nr. 14.400

Seite 10/10

BISHERIGE LEISTUNGSVEREINBARUNG	NEUE LEISTUNGSVEREINBARUNG	BEMERKUNGEN
13. <u>Rechtskraft</u> Diese Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2000 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigungen der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde MuttENZ gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 14 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 sowie der Mitglieder des Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnen gemäss Art. 12 der Statuten vom 2. Juni 1959.	15. <u>Schlussbestimmung</u> Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.	Redaktionelle Änderung.